

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Gemeinde Teutschenthal vom 08.06.2006

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung vom 25.10.2006 die nachfolgende
1. Änderung der „Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Gemeinde Teutschenthal“ in der Fassung des Beschlusses vom 08.06.2006, rechtskräftig seit 19.07.2006, beschlossen:

Artikel 1


Der Wortlaut des § 5 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse von Gebäuden, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Würde/Salza“ , Würde Salza Spiegel, rückwirkend zum 19.07.2006 in Kraft.

Gemeinde Teutschenthal, 25.10.2006


.....
Herzog
Bürgermeister

